



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Dezember 2015  
(OR. en)

15426/15

**LIMITE**

**CORLX 241**  
**CFSP/PESC 870**  
**COAFR 368**  
**CONUN 233**  
**COARM 265**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS zur Durchführung des Beschlusses  
2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die  
Zentralafrikanische Republik

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2015/... DES RATES

vom ...

## zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,  
gestützt auf den Beschluss 2013/798/GASP des Rates vom 23. Dezember 2013 über restriktive  
Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 2c,  
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

---

<sup>1</sup> ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 51.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Dezember 2013 hat der Rat den Beschluss 2013/798/GASP angenommen.
- (2) Am 20. Oktober 2015 hat der gemäß der Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzte Sanktionsausschuss die Angaben zu einer Person in seiner Sanktionsliste aktualisiert.
- (3) Am 17. Dezember 2015 hat der Sanktionsausschuss zwei Personen auf die Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen .
- (4) Der Anhang des Beschlusses 2013/798/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang des Beschlusses 2013/798/GASP wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**ANHANG**

.....